

RS UVS Kärnten 1998/06/25 KUVS- 1590/3/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.1998

Rechtssatz

Beschränkt sich die Tätigkeit des Beschuldigten als handelsrechtlicher Geschäftsführer einer GmbH lediglich darauf, Dienstanweisungen zu erlassen, daß arbeitnehmerschutzrechtliche Bestimmungen genauestens einzuhalten sind und er sich im übrigen auf die ihm untergebenen Mitarbeiter verlassen hat, kann von einem funktionierenden Kontrollsystem zur Einhaltung der Arbeitnehmerschutzbestimmungen nicht gesprochen werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at